Aufgrund §§ 10 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 110, S. 33), i.V.m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2026 (HÄBL 9/2026, S. 499) hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. September 2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen vom 25. November 2025 (HÄBL 1/2026 S. 49–53), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2026 (HÄBL 9/2026, S. 498) wird wie folgt geändert:

1. In „§ 4 Veranlagung" wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Einstufung des Kammerangehörigen. Jeder Kammerangehörige hat sich mit Stichtag 1. Februar eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Er soll sich dabei des von der Landesärztekammer versandten Vordrucks oder der digitalen Veranlagungsmöglichkeit im Mitgliederportal bedienen. Nach Rücksendung seiner Einstufungsunterlagen oder Selbsteinstufung im Mitgliederportal erhält der Kammerangehörige einen Beitragsbescheid."

2. Die Übergangsbestimmung wird wie folgt neu gefasst:

„Übergangsbestimmungen

(1) Wer am 01.02.2026 als Freiwilliges Mitglied bereits zum Beitrag veranlagt wurde, obgleich am 01.02.2026 aufgrund des ersten Bürokratieabbaugesetzes vom 16.12.2025 (GVBL Nr. 110) eine (Pflicht-)Mitgliedschaft kraft gewöhnlichen Aufenthaltes in Hessen vorlag, wird aufgrund identischer Beitragshöhe von 75 Euro in 2026 nicht nochmals neu veranlagt.

(2) Wer am 01.02.2026 nicht als Freiwilliges Mitglied zum Beitrag veranlagt wurde, weil er zuvor auf die freiwillige Mitgliedschaft verzichtet hatte, obgleich am 01.02.2026 aufgrund des ersten Bürokratieabbaugesetzes vom 16.12.2025 (GVBL Nr. 110) eine (Pflicht-)Mitgliedschaft kraft gewöhnlichen Aufenthaltes in Hessen vorlag, wird für 2026 nicht nachträglich veranlagt."

II.
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

_ _ _ _ _ _ _

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. September 2026 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 23. September 2026



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

_ _ _ _ _ _ _

Genehmigungsvermerk:
Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
0453-V2-018b0120-00008#2008-00004

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. September 2026 beschlossene Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.

Wiesbaden, 5. Oktober 2026
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb